

STATUTEN

VEREIN RIEHEN HILFT RUMAENIEN

Vorbemerkung: Personen- und Funktionsbezeichnungen schliessen -- soweit erforderlich -- beide Geschlechter ein.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen "Riehen hilft Rumänien" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Riehen.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Zweck

§ 2 Der Verein bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Region Csik im Bezirk Harghita, Siebenbürgen, Rumänien, insbesondere durch die Unterstützung der von der politischen Gemeinde Riehen errichteten Patenschaft mit der Stadt Miercurea Ciuc/Csikszereda.

Rechnungsjahr

§ 3 Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres; das erste Vereinsjahr endet am 31. Dezember 1994.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft

§ 4 Jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck des Vereins unterstützt, kann vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen Mitglied des Vereins werden.

Formen der Mitgliedschaft

§ 5 Es bestehen folgende Mitgliedkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder

a) Einzelmitglieder werden natürliche Personen, die dem Verein beizutreten erklären und vom Vorstand aufgenommen werden.

b) Kollektivmitglieder werden juristische Personen (Vereine, Verbände, Firmen, Stiftungen etc.), die dem Verein beizutreten erklären und vom Vorstand aufgenommen werden.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.

Beitritt

§ 6 Wer dem Verein als Mitglied beizutreten wünscht, erklärt dies schriftlich dem Vereinspräsidenten mit gleichzeitiger Angabe, welcher Kategorie (vgl.5) er anzugehören wünscht. Der Vorstand beschliesst abschliessend über das Beitrittsgesuch.

Austritt

§ 7 Jedes Mitglied kann auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Bereits bezahlte jährliche bzw. Einmalbeiträge bleiben dem Verein verfallen. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausschluss

§ 8 Sofern wichtige Gründe es erfordern, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Rekurs an die GV erhoben werden.

III. FINANZIELLES

Mittel

§ 9 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und anderen Einkünften.

Haftung

§ 10 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

IV.ORGANE

Organe

§ 11 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

§ 12 Die ordentliche und die ausserordentlichen Generalversammlungen (GV) sind vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuberufen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen GV müssen spätestens bis zum 15. Januar beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die ordentliche GV findet in der Regel im 1. Quartal statt.

Die ausserordentlichen GV müssen auf Beschluss einer GV, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder vom Vorstand einberufen werden.

Geschäfte der GV

§ 13 Die Geschäfte der GV sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und/oder einzelner Mitglieder
- Entscheide über Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 8)
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung und/oder Fusion des Vereins mit anderen Organisationen, Verbänden, Vereinen etc.

Beschlussfassung der GV

§ 14 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Vereinsmitglieder beschlussfähig. Ausgenommen hiervon sind Beschlussfassungen über Auflösung und/oder Fusion des Vereins, wofür mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Weist die Präsenz in diesem Fall das Quorum von 2/3 nicht auf, ist innert Monatsfrist eine zweite Generalversammlung mit dem gleichen Traktandum durchzuführen, und es sind die Mitglieder dazu einzuladen. Eine derart angeetzte zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne an ein Präsenz-Quorum gebunden zu sein.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Vorstand

§ 15 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und kann bis zu 9 Personen erweitert werden. Die Gemeindeverwaltung Riehen delegiert einen Vertreter in den Vorstand des Vereines. Die übrigen Mitglieder werden von der GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen durch Kollektivunterschrift des Präsidenten mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte an Dritte delegieren.

Rechnungsrevisoren

§ 16 Die GV ernennt jeweils für eine zweijährige Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren sind höchstens zweimal für eine weitere Amtsdauer wiederwählbar.

Zudem wählt die GV einen Ersatzrevisor, der wiederwählbar ist.

Die Rechnungsrevisoren resp. der Ersatzrevisor prüfen jährlich und zu zweit die Jahresrechnung und berichten der GV schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 17 Ein bei Auflösung des Vereins bestehender Vermögensüberschuss ist im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 18 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. November 1993 genehmigt.